

Corporate Governance-Bericht für das Geschäftsjahr 2016

[gemäß Hinweise für Beteiligungen des Landes Berlin an Unternehmen in der Fassung vom 15. Dezember 2015]

Der Verwaltungsrat und der Vorstand der IBB wenden den Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) in der jeweiligen von der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin herausgegebenen Fassung an und erachten die Maßgaben und Empfehlungen des Kodex als wertvoll für eine transparente und gewissenhafte Unternehmensführung. Sie erklären, dass den Regeln des Kodex im Berichtsjahr im Wesentlichen entsprochen wurde. Die Abweichungen von Empfehlungen werden in der Entsprechenserklärung offengelegt.

I. Zusammenwirken zwischen Verwaltungsrat und Vorstand

Vorstand und Verwaltungsrat haben eng und vertrauensvoll zum Wohle der IBB zusammengearbeitet. Hierzu hat der Vorstand den Verwaltungsrat zeitnah und umfassend über wichtige Angelegenheiten der IBB informiert. Das Zielbild des Landes für die IBB hat dem Vorstand als Handlungsleitlinie und dem Verwaltungsrat, in dem auch der Gesellschafter vertreten ist, als Kontrollmaßstab gedient.

Vorstand und Verwaltungsrat sind ihren Pflichten unter Beachtung einer ordnungsgemäßen Unternehmensführung nachgekommen. Dabei haben sie die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Vorstands beziehungsweise Verwaltungsrats gewahrt. Neben den Regelungen in der Satzung lag eine durch den Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung für den Vorstand vor.

Der Vorstand hat die strategische Ausrichtung der IBB in der Geschäfts-, Risiko-, IT- und Vergütungsstrategie verankert und mit dem Verwaltungsrat erörtert, regelmäßig über den Umsetzungsstand berichtet. Planabweichungen wurden plausibel und nachvollziehbar dargestellt sowie erforderliche Maßnahmen abgeleitet.

Der Vorstand hat den Verwaltungsrat zeitnah und umfassend über alle für die Bank relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance in schriftlicher Form unter Hinzufügung der erforderlichen Dokumente unterrichtet. Des Weiteren hat der Vorstand mit dem Verwaltungsrat zur Förderung und Integration einer angemessenen Risikokultur innerhalb der IBB-Gruppe den Verhaltenskodex der IBB, der auf die hohe Bedeutung eines regelkonformen Verhaltens und auf eine angemessene Risikokultur für alle Beschäftigten und Organe der IBB hinweist, erörtert. Der Vorstand hat alle Geschäfte von grundlegender und wesentlicher Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage einschließlich der Änderungen von Bewertungsverfahren dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorgelegt.

Der Verwaltungsrat hat seine Sitzungen unter Beteiligung des Vorstands abgehalten, mit Ausnahme der Sitzungen, bei denen über seine Vergütung beraten wurde. Soweit Personen, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats sind, an dessen Sitzungen teilgenommen haben, wurden sie auf ihre Verschwiegenheit verpflichtet.

II. Vorstand

Der Vorstand hat ausschließlich im Interesse des Unternehmens und dessen nachhaltiger Wertsteigerung gearbeitet und für das Unternehmen benachteiligende Tätigkeiten nicht ausgeübt. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien wurde vom Vorstand Sorge getragen.

Es ist ein Vorsitzender des Vorstands bestimmt, die Zusammenarbeit des Vorstands, seine Ressortverteilung sowie das Verfahren zur Beschlussfassung des Gremiums sind in der Geschäftsordnung

für den Vorstand und dem Organigramm geregelt.

Die IBB verfügt über ein den Anforderungen der MaRisk entsprechendes wirksames Risikomanagement und Risikocontrolling. Ebenso wurden und werden die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes Berlin, Partizipations- und Integrationsgesetzes Berlin sowie des Landesgleichberechtigungsgesetzes beachtet. In der IBB ist eine Frauen- und Schwerbehindertenvertretung etabliert. Die Vergütung der Beschäftigten richtet sich nach dem aktuellen Tarifvertrag für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken.

Die Vergütung des Vorstandes erfolgt grundsätzlich auf Basis eines Jahresgehalts und einer variablen Erfolgsvergütung, welche betragsmäßige Höchstgrenzen aufweist. Dabei werden Vergütungen an den Vorstand für Mehrarbeit, entgangenen Urlaub und Weihnachtsgeld nicht entrichtet sowie auf die Einhaltung eines Abfindungs-Caps geachtet.

Der Vergütungskontrollausschuss hat das Vergütungssystem sowie die Gesamtvergütung für den Vorstand erörtert und dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Die IBB verfügt über eine gruppenweite Vergütungsstrategie, die auf die in der Geschäfts- und Risikostrategie niedergelegten Ziele ausgerichtet ist. Unter der Prämisse, dass die IBB weiterhin kein bedeutendes Institut im Sinne der InstitutsVergV ist, hat sie die Regelungen der InstitutsVergV umgesetzt und entspricht den Anforderungen.

III. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat hat seine Aufgaben nach der Satzung, den Geschäftsordnungen für den Vorstand sowie für den Verwaltungsrat und seine Ausschüsse wahrgenommen.

Zum Verwaltungsratsmitglied kann nur bestellt werden, wer besondere wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzt und geeignet ist, die IBB zu fördern und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen. Ehemalige Mitglieder des Vorstands sind im Verwaltungsrat nicht vertreten. Der Verwaltungsrat verfügt

im Ergebnis der jährlichen Bewertung nach § 25d KWG in seiner Gesamtheit über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, insbesondere über vertiefte Kenntnisse auf den Gebieten der Rechnungslegung und Abschlussprüfung, zur Erledigung der Verwaltungsratsstätigkeit.

Der Verwaltungsrat wurde über wichtige Angelegenheiten vom Vorstand informiert, in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung einbezogen und sah keinen die Satzung oder Geschäftsordnung ergänzenden Regelungsbedarf. Daher hat er keine weiteren Geschäfte an seine Zustimmung gebunden. Neben den ordentlichen Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse haben keine außerordentlichen Sitzungen stattgefunden. Sitzungsfrequenzen und Zeitbudgets entsprachen den Erfordernissen der Bank. Kein Verwaltungsratsmitglied hat an weniger als an der Hälfte der Sitzungen teilgenommen.

Zur Beratung und Unterstützung des Verwaltungsrats sowie zur Steigerung seiner Effizienz hat die IBB einen Risiko- und Prüfungs-, Nominierungs- sowie Vergütungskontrollausschuss eingerichtet. Der Verwaltungsrat trifft seine Entscheidungen im Plenum, gegebenenfalls nach Vorbesprechung in seinen Ausschüssen. Den Ausschüssen wurden durch Geschäftsordnung im Einklang mit § 25d KWG entsprechende Entscheidungskompetenzen übertragen. Der Risiko- und Prüfungsausschuss befasst sich u. a. mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des inneren Revisionssystems, der Abschlussprüfung sowie der Compliance. Er verfügt über den benötigten Sachverstand insbesondere auf den Gebieten der Rechnungslegung sowie der Abschlussprüfung zur Erledigung der Ausschussarbeiten. Der Nominierungsausschuss beschließt im Rahmen der Zuständigkeit des Verwaltungsrates über die inhaltliche Ausgestaltung der Anstellungsverträge von Vorstandsmitgliedern.

Dem Nominierungsausschuss obliegt die Vorbereitung von Entscheidungen des Verwaltungsrats über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vor-

stands. Dabei ermittelt er insbesondere Bewerber für die Besetzung einer Stelle im Vorstand und berücksichtigt dabei die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Vorstands und entwirft eine Stellenbeschreibung mit Bewerberprofil. Er identifiziert geeignete Bewerberinnen und Bewerber, führt die Bewerbergespräche und gibt Beschlussempfehlungen für den Verwaltungsrat. Eine Altershöchstgrenze für Vorstände ist in der Satzung festgelegt. Bei Erstbestellung wurde die maximale Vertragslaufzeit von fünf Jahren nicht überschritten. Der Verwaltungsrat hat die Zielvereinbarungen sowie die vorgesehene Gehaltsstruktur von Fixum und variablen Bestandteilen für den Vorstand beschlossen.

Zwischen der Verwaltungsratsvorsitzenden und dem Vorstand hat ein regelmäßiger Kontakt stattgefunden, in dem Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance auch außerhalb der Verwaltungsratsitzungen beraten wurden. Der Vorstand hat die Verwaltungsratsvorsitzende und den Vorsitzenden des Risiko- und Prüfungsausschusses über besondere Ereignisse unterrichtet. Das Plenum des Verwaltungsrats wurde von den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse regelmäßig über Inhalte und Ergebnisse der Ausschussberatungen informiert.

Kein Verwaltungsratsmitglied hat die vom BCGK vorgegebene maximale Zahl an Aufsichtsratsmandaten erreicht. Die Verwaltungsratsmitglieder haben keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern ausgeübt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahrgenommen. Unter anderem nahmen sie an einer von der IBB organisierten Weiterbildung zu bankspezifischen und aufsichtsrechtlichen Themen teil.

Die Vergütung der Mitglieder wurde auf Basis eines Senatsbeschlusses geregelt. Sonderleistungen wurden nicht gezahlt.

Der Verwaltungsrat hat sich auch im Geschäftsjahr 2016 mit der Effizienz seiner Tätigkeit befasst. Es waren nach seinen Feststellungen keine Ereignisse zu verzeichnen, die eine eingeschränkte Effizienz erkennen lassen.

IV. Interessenkonflikte

Vorstand und Verwaltungsrat haben die Unternehmensinteressen gewahrt und keine persönlichen Interessen verfolgt. Im Berichtszeitraum hat ein Mitglied des Risiko- und Prüfungsausschusses zu zwei Sachverhalten einen Interessenkonflikt offengelegt. Das Mitglied hat sich der Beschlussfassung enthalten. Interessenkonflikte im Übrigen haben nicht bestanden.

Geschäfte mit der IBB durch Mitglieder des Vorstandes, ihnen nahestehende Personen oder ihnen persönlich nahestehende Unternehmen bestanden nicht und mussten dementsprechend dem Verwaltungsrat nicht zur Zustimmung vorgelegt werden.

Dem Verwaltungsrat wurden weder Berater-, Dienstleistungs- und Werkverträge noch sonstige Verträge von Verwaltungsratsmitgliedern mit der IBB zur Zustimmung vorgelegt. Der Verwaltungsrat hat keine auf Einzelfälle bezogenen Verfahrensregelungen für Geschäfte mit der IBB erlassen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben die Regeln des umfassenden Wettbewerbsverbots beachtet, weder Vorteile gefordert noch angenommen oder solche Vorteile Dritten ungerechtfertigt gewährt. Es ist kein Fall der Vorteilsannahme oder -gewährung bei den Beschäftigten der IBB bekannt geworden.

Für die durch den Vorstandsvorsitzenden wahrgenommenen Nebentätigkeiten wurde vorab die Zustimmung des Verwaltungsrates eingeholt. Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrats wurden keine Darlehen gewährt.

V. Transparenz

Tatsachen im Tätigkeitsbereich der IBB, die nicht unwesentliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage bzw. auf

den allgemeinen Geschäftsverlauf hatten, sind nicht bekannt geworden.

Die Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats haben die Einwilligung zur Offenlegung der Bezüge abgegeben. Diese werden im Anhang zum Jahresabschluss sowie im Geschäftsbericht individualisiert unter Angabe der Bestandteile angegeben. Die Vorschriften gemäß § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 des Handelsgesetzbuches finden bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses Anwendung.

Für den Vorstand ist im August 2016 für die Laufzeit von zwei Jahren eine D&O-Versicherung mit einem Selbstbehalt von 18 Monatsfixbezügen und für den Verwaltungsrat ohne Selbstbehalt prolongiert worden.

Unternehmensinformationen werden auch über das Internet veröffentlicht.

Die IBB misst der Nachhaltigkeit unternehmerischen Handelns und dessen Wertschöpfung eine hohe Bedeutung bei. Mit Blick auf eine transparente nachhaltige Ausrichtung hat sie im Berichtszeitraum eine Bestandsaufnahme all dessen, was sie zum Teil schon seit Jahren praktiziert und umsetzt, vorgenommen und im ersten Nachhaltigkeitsbericht der IBB veröffentlicht.

VI. Rechnungslegung

Der Jahresabschluss wurde unter Benennung der Beteiligungsunternehmen der IBB entsprechend den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen ordnungsgemäß aufgestellt. Zwischenberichte wurden vom Verwaltungsrat mit dem Vorstand regelmäßig erörtert.

VII. Abschlussprüfung

Der Rechnungshof hat im Rahmen der Beauftragung vom Abschlussprüfer eine Erklärung erhalten, dass keine beruflichen, finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen - auch nicht seitens Organen des Abschlussprüfers - mit der IBB, respektive seinen Organmitgliedern, bestanden. An der Unabhängigkeit des Prüfers, seiner Organe bzw. der Prüfungsleiter bestanden keine Zweifel.

Der Rechnungshof von Berlin hat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag erteilt und mit ihm die Honorarvereinbarung getroffen.

Der Abschlussprüfer hat mit dem Rechnungshof vereinbart, ihn und den Verwaltungsrat über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse zu unterrichten. Der Abschlussprüfer wurde ferner vom Rechnungshof von Berlin beauftragt, die Verwaltungsratsvorsitzende bei Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe unverzüglich zu unterrichten. Der Abschlussprüfer hat keine Befangenheitsgründe vorgetragen.

Dem Abschlussprüfer sind keine Tatsachen bekannt geworden, die eine Unrichtigkeit der Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex ergeben. Der Abschlussprüfer hat an den Beratungen des Verwaltungsrats über den Jahresabschluss teilgenommen und hat über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung berichtet.